

# Fundstellenverzeichnis für den Steuerberater

Das Wichtigste  
aus dem Steuerrecht

---

März 2024

---

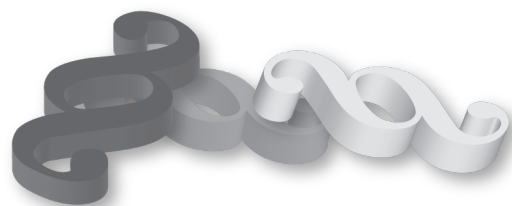


Ernst Rübke Verlag

Ilser Brink 4  
32469 Petershagen

Telefon: 05705 1700  
Telefax: 05705 1753

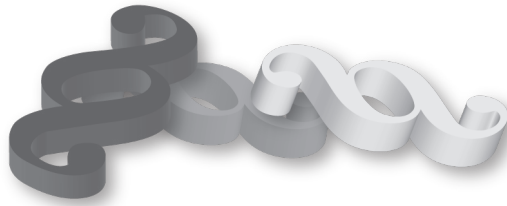
[www.erv-online.de](http://www.erv-online.de)  
[info@erv-online.de](mailto:info@erv-online.de)



Nr.	Titel	Fundstelle
1	Einkommensteueränderungen 2024	BMF online v. 21.1.2024
2	Vorabpauschale 2024: Was Fondsanleger wissen müssen	BMF-Schr. v. 5.1.2024 – IV C 1 – S 1980-1/19/10038 :008
3	Umzugskosten: Pauschalen ab März 2024	BMF-Schr. v. 28.12.2023 – IV C 5 – S 2353/20/10004 :003
4	Steuerliche Identifikationsnummer ab 2023 verpflichtend für Lohnsteuerbescheinigungen	BMF-Schr. v. 23.1.2024 – IV C 5 – S 2295/21/10001 :001
5	Steuerneutrale Vermögensübertragungen jetzt auch für beteiligungsidentliche Personengesellschaften	BVerfG, PM 5/2024 v. 12.1.2024, BVerfG, Beschl. v. 28.11.2023 – 2 BvL 8/13
6	Keine Steuerbefreiung für den Verkauf von Gartengrundstücken	BFH-Urt. v. 26.9.2023 – IX R 14/22



Ernst Röbbke Verlag



Das Wichtigste  
für den Steuerberater

März 2024

## „ERV I WebNews“ – die Aufwertung Ihrer Homepage für nur 24,90 €/Monat!

- aktuelle Themen aus dem Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht
- praktische Aufteilung der Themen wie beispielsweise für alle Steuerpflichtigen, Freiberufler, Gewerbetreibende, GmbHs und deren Geschäftsführer, Immobilienbesitzer sowie Arbeitnehmer
- damit ist Ihre Homepage immer auf dem neuesten Informationsstand
- als „Dankeschön“ erhalten Sie die ersten 2 Monate kostenlos

Ja, wir möchten die „ERV I WebNews“ unverbindlich testen – **Fax-Nr. 05705 1753!**

Einen Probelink bitte an folgende E-Mail-Adresse: \_\_\_\_\_

Meine Homepage-Adresse lautet: \_\_\_\_\_

### Klage per Fax: Ein No-Go für Steuerberater seit 2023

Im Urteil vom 17.8.2023 hat das Finanzgericht Düsseldorf klargestellt, dass Klagen, die von Steuerberatern per Fax eingereicht werden, seit Januar 2023 nicht mehr zulässig sind.

Dies betrifft auch Fälle, in denen die Steuerberater noch keinen Zugang zum besonderen elektronischen Steuerberaterpostfach (beSt) haben. Diese Neuerung soll für eine effizientere und sicherere Kommunikation mit den Gerichten sorgen.

Im konkreten Fall reichte ein Steuerberater im Namen seiner Mandanten eine Klage per Fax ein, da er zu diesem Zeitpunkt noch keinen Registrierungsbrief für das beSt erhalten hatte. Trotz der Verzögerung bei der Zustellung der Registrierungs-

briefe, die in den ersten drei Monaten des Jahres 2023 in alphabetischer Reihenfolge verschickt wurden, und einer vorhandenen „Fast Lane“-Option für eine beschleunigte Registrierung, entschied das Gericht, dass die Einreichung per Fax nicht den formellen Anforderungen entspricht.

Das Gericht wies darauf hin, dass gemäß § 52 d FGO Steuerberater verpflichtet sind, Klageschriften ab dem 1.1.2023 elektronisch zu übermitteln. Diese Regelung gilt unabhängig von individuellen Umständen wie dem Erhalt des Registrierungsbriefes. Darüber hinaus wurde ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgelehnt, da die Begründung hierfür nicht innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist vorgebracht wurde.

FG Düsseldorf, Urt. v 17.8.2023 – 14 K 125/23 E